

für die Kostenerstattung im Qualifizierungsvertrag kann eine wichtige zusätzliche Stimulierungsmöglichkeit für hohe Disziplin und gute Ergebnisse in der Aus- und Weiterbildung sein.

Anspruch des Betriebes gegenüber dem Werk tätigen auf Rückforderung erstatteter Qualifizierungskosten

Ein Betrieb, der sich im BKV oder im Qualifizierungsvertrag gemäß § 152 Abs. 3 Satz 3 AGB verpflichtet, dem Werk tätigen die von diesem auf Grund des § 152 Abs. 2 AGB selbst zu tragenden Qualifizierungskosten zu erstatten, hat in der Regel ein besonderes Interesse daran, daß der Werk tätige nach dem Abschluß der Qualifizierung im Betrieb verbleibt.

Erstattet der Betrieb die Qualifizierungskosten gemäß § 152 Abs. 3 Satz 3 nur unter der Voraussetzung (Bedingung), daß der Werk tätige nach Abschluß der Qualifizierung eine bestimmte Zeit weiter im Betrieb tätig bleibt, so ist ein Rückforderungsanspruch begründet, wenn der Werk tätige aus gesellschaftlich nicht gerechtfertigten Gründen den Betrieb vorzeitig verläßt.⁸

Im Interesse der Rechtssicherheit ist anzustreben, daß eine eindeutige Regelung hierüber im Qualifizierungsvertrag vereinbart wird. Liegt eine solche Vereinbarung vor, so ergibt sich ein Rückforderungsanspruch des Betriebes direkt aus dem Qualifizierungsvertrag. Die Vereinbarung darf für den Betrieb allerdings nicht günstiger sein, als es § 126 AGB vorsieht.

Mit dieser Regelung wird zusätzlich stimuliert, daß der Werk tätige, der sich ausschließlich auf Kosten des Betriebes qualifiziert, auch einen bestimmten Zeitraum nach Beendigung seiner Qualifizierung demjenigen Betrieb zur Verfügung steht, der langfristig dieses Qualifikationsniveau eines bestimmten Werk tätigen eingeplant hat. Diese Stimulierung hat somit vorrangig bildungsökonomische Aspekte. Damit freilich wird das Recht des Werk tätigen, sein Arbeitsrechtsverhältnis vorher zu beenden, in keiner Weise eingeschränkt. Ein Werk tätiger, der aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen den Betrieb vor Ablauf der im Qualifizierungsvertrag vereinbarten Zeit seiner weiteren Tätigkeit im Betrieb verläßt, muß keine Rückforderung von Qualifizierungskosten gegen sich gelten lassen. Wer allerdings aus gesellschaftlich nicht gerechtfertigten Gründen den Arbeitsvertrag „vorzeitig“ löst, kann nicht zudem noch alle denkbaren Kostenvorteile aus § 152 Abs. 3 AGB beanspruchen. Ihm gegenüber kann der Betrieb eine Rückforderung der Kosten geltend machen.

Was als „gesellschaftlich gerechtfertigter Grund“ gilt, müßte im Konfliktfall durch die Gerichte geprüft werden. Hierbei werden die Betriebe Erfahrungen sammeln müssen. Es erscheint zweckmäßig, von den Maßstäben auszugehen und sie gewissermaßen analog anzuwenden, die die Rechtsprechung für den Rechtsanspruch auf anteilige Jahresendprämie beim Betriebswechsel aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen entwickelt hat.⁹

Daß auf diesen Fall die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen grundsätzlich nicht anwendbar ist, folgt schon daraus, daß die vorzeitige Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Werk tätigen auch aus gesellschaftlich nicht gerechtfertigten Gründen keine schuldhaftige Arbeitspflichtverletzung darstellt.

Verletzt der Werk tätige allerdings im Zusammenhang mit seiner Aus- und Weiterbildung schuldhaft seine Pflichten und fügt er dadurch dem Betrieb einen Schaden i. S. des § 261 Abs. 1 AGB zu, so kann der Betrieb neben dem Anspruch auf Rückforderung der Qualifizierungskosten (bzw. darüber hinausgehend) mit den Mitteln arbeitsrechtlicher materieller oder auch disziplinarischer Verantwortlichkeit reagieren, weil Pflichtverletzungen aus dem Qualifizierungsvertrag Arbeitspflichtverletzungen darstellen.¹⁰

Dokumentation

Schluß mit der strafrechtlichen Verfolgung von Gewerkschaftern und Mitgliedern der Friedensbewegung in der BRD!

Entschließung der Delegiertenkonferenz der Vereinigung Demokratischer Juristen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 25. November 1984

Für einen demokratischen Rechtsstaat unerträglich ist die in der Bundesrepublik zur Zeit stattfindende massenhafte strafrechtliche Verfolgung von Gewerkschaftern wegen Aktivitäten im Rahmen der Arbeitskämpfe des Jahres 1984 und von Mitgliedern der Friedensbewegung wegen demonstrativer Aktionen gegen neue atomare Waffensysteme und Kriegsvorbereitung. In zahlreichen Fällen laufen zur Zeit strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Arbeitskämpfen dieses Jahres, insbesondere in der Druckindustrie. Anlaß für die Strafverfolgung sind zumeist demonstrative Aktionen der im Arbeitskampf stehenden Arbeitnehmer vor den Betriebstoren, die als rechtswidrige Nötigung (§ 240 StGB) von Unternehmern und Streikbrechern qualifiziert werden. Die Justiz schickt sich an, nach dem Arbeitskampf nun auch wieder strafrechtlich auf Seiten der Unternehmer aktiv zu werden. Dies ähnelt in skandalöser Weise der strafrechtlichen Verfolgung von streikenden Arbeitnehmern im Frühkapitalismus wegen „strafbarer Arbeitseinstellung“ und verbotenen Streikpostenstehens. Maßnahmen des Arbeitskampfes stehen heute aber unter dem Schutz von Art. 9 III GG. Dies schließt aus, daß Maßnahmen, die von den den Arbeitskampf führenden Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften in autonomer Entscheidung als die zweckmäßigsten ausgewählt werden, um das Streikziel zu erreichen, als strafbare Handlungen verfolgt werden.

Von der rechtlichen Garantie notwendig mit umfaßt ist dabei die Funktion dieser Maßnahmen, einen möglichst großen — insbesondere, aber nicht nur, wirtschaftlichen — Druck auf die Unternehmer auszuüben, um diese zur Annahme der gewerkschaftlichen Forderungen zu bewegen. In diesem rechtlichen Rahmen können etwa zeitweise Torblockaden, auch wenn sie zur Verhinderung der Auslieferung einer durch leitende Angestellte und Aushilfskräfte hergestellten Zeitungsaufgabe führen, keinesfalls als rechtswidrige Gewaltanwendung den Tatbestand des § 240 StGB erfüllen.

Das gleiche gilt für die strafrechtliche Verfolgung von Mitgliedern der Friedensbewegung, die inzwischen zu weit mehr als 1 000 Ermittlungs- und Hauptverfahren geführt hat. Auch hier wird die Strafverfolgung zumeist auf § 240 StGB gestützt. Erklärter gewaltfreier Widerstand wird, gestützt auf die widersinnige Gewaltdefinition des BGH seit dem Lapple-Urteil, zur für die Tatbestandsverwirklichung ausreichenden „psychischen Gewalt“. Die demonstrative zeitweise und regelmäßig auch nur teilweise Blockade von Raketenzustützpunkten mit dem Ziel, durch politische Willensbildung die Aufstellung neuer Massenvernichtungswaffen, die als erste uns selbst vernichten werden, zu verhindern und rückgängig zu machen, soll rechtswidrig sein aufgrund „verwerflicher“ Zweck-Mittel-Relation! Dieser strafrechtliche Vorwurf stellt die Dinge auf den Kopf. Geschütztes Rechtsgut ist danach die Handlungsfreiheit zur Herstellung der akuten Gefahr eines Atomkrieges! Verwerflich und rechtswidrig ist es, wenn sich die dadurch Bedrohten dieser verfassungs- und völkerrechtswidrigen Kriegsvorbereitung durch politische Aktionen entgegenstellen!

Die VDJ wird diesen Verfolgungsmaßnahmen in der öffentlichen rechtspolitischen und rechtlichen Diskussion entschieden entgegengetreten und Gewerkschaften, Friedensbewegung und Betroffene nach Kräften unterstützen. Sie wird durch juristische Stellungnahmen und öffentliche Veranstaltungen die rechtliche Haltlosigkeit der erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe dartun und sich auch um die Verbesserung der Kommunikation der Betroffenen und ihrer Verteidiger bemühen.

⁸ Vgl. W. Strasberg, a. a. O., S. 478; R. Kobert, „Der Inhalt von Qualifizierungsverträgen“, Arbeit und Arbeitsrecht 1972, Heft 8, S. 244.

⁹ Vgl. E. Napierkows/M. W. Rogge/A. Süßmich, Lohn und Prämie (Schriftenreihe zum AGB, Heft 5), Berlin 1979, S. 125 ff.

¹⁰ Vgl. W. Thiel, a. a. O., S. 642.